

## Anlage 4 Arzneimittelziele

Zu den in dieser Anlage in Bezug auf die teilnehmenden Versicherten normierten Ziele erhalten die teilnehmenden Ärzte regelmäßige (mindestens quartalsweise) Informationen sowohl zum Inhalt (z.B. Übersicht aktueller Rabattpartner, Übersicht aller verfügbaren Biosimilars) als auch zum Stand der individuellen Umsetzung. Die ärztliche Therapiefreiheit bleibt unberührt.

### (1) Einsatz von Biosimilars

Die teilnehmenden Ärzte verpflichten sich, Biosimilars bevorzugt zu verordnen sowie Versicherte, die biosimilarfähige Wirkstoffe erhalten, auf ein Biosimilar umzustellen, sofern nicht zwingende medizinische Gründe dem entgegenstehen. Die Quote an Biosimilars für alle biosimilarfähigen Wirkstoffe wird je Praxis (BSNR) bestimmt und soll ab dem dritten Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrages und während der Laufzeit dieses Vertrages ab dem dritten Monat nach Markteintritt des jeweiligen Biosimilars 85% betragen. Dazu werden die Verordnungen aller teilnehmenden Ärzte je Praxis für alle biosimilarfähigen ATCs betrachtete und Packungs-bezogen (PZN) ins Verhältnis gesetzt (Anteil Biosimilar an Gesamt).

### (2) Einsatz von Rabattarzneimitteln

Die teilnehmenden Ärzte verpflichten sich entweder Rabattarzneimittel bevorzugt unter Angabe des Produktes sowie der PZN auf der Basis der von der AOK zur Verfügung gestellten Informationen zu verordnen, oder eine Wirkstoffverordnung vorzunehmen, so dass die Auswahl des Rabattarzneimittels in der Apotheke erfolgen kann. Der Anteil der Rabattarzneimittel wird je Praxis (BSNR) bestimmt und soll ab dem dritten Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrages und während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages 90% der Verordnungen im rabattfähigen Segment (Betrachtung auf ATC-Ebene) betragen. Dazu werden die Verordnungen aller teilnehmenden Ärzte je Praxis für alle verordneten ATCs zu denen Rabattverträge bestehen betrachtet und Packungs-bezogen (PZN) ins Verhältnis gesetzt (Anteil Rabattarzneimittel an Gesamt). Der Zielwert wird ermittelt als Anteil der Verordnungen von Rabattarzneimitteln am Gesamtmarkt der Wirkstoffe (ATC) des rabattfähigen Gesamtmarktes.

Die teilnehmenden Ärzte werden darüber hinaus bei der Auswahl der Therapie überprüfen, ob ein Arzneimittel, für das ein Rabattvertrag besteht, zum Einsatz kommen kann. Sind mehrere Produkte aus medizinischer Sicht für die Therapie gleich geeignet, wird stets bevorzugt das Rabattarzneimittel eingesetzt.

### (3) Antiemetika

Die teilnehmenden Ärzte setzen diesbezüglich in der S3-Leitlinie „Supportive Therapie bei onkologischen PatientInnen“ (AWMF-Registernummer: 032/054OL) in der jeweils geltenden Fassung normierten Inhalte um.

Die AOK und die Vertreter der teilnehmenden Ärzte werden die Entwicklung in den Sitzungen des Lenkungsgremiums thematisieren (vgl. § 9 Abs. 6).

### (4) Schmerzmedikation

Die teilnehmenden Ärzte setzen diesbezüglich in der S3-Leitlinie „Supportive Therapie bei onkologischen PatientInnen“ (AWMF-Registernummer: 032/054OL) in der jeweils

geltenden Fassung normierten Inhalte um. Dabei wird eine Reduktion der Verordnung von Pflastern zu Gunsten einer oralen Schmerztherapie mit Morphin angestrebt.

Die AOK und die Vertreter der teilnehmenden Ärzte werden die Entwicklung in den Sitzungen des Lenkungsgremiums thematisieren (vgl. § 9 Abs. 6).

#### (5) enterale Ernährung

Die AOK hat Verträge mit Leistungserbringern geschlossen, die eine besonders günstige Versorgung ermöglichen. Die teilnehmenden Ärzte wirken auf eine wirtschaftliche Versorgung ihrer Patienten hin. Die AOK stellt den teilnehmenden Ärzten eine Übersicht der Vertragspartner zur Verfügung; diese kann den Versicherten ausgehändigt werden.

Die Gesamtausgaben für enterale Ernährung soll durch eine wirtschaftlichere Versorgung gesenkt werden, Bezugswert sind die Nettoausgaben je Verordnung inkl. der jeweiligen Zuzahlung.